



Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege

Stand: 20.12.2021

Diese Hinweise beziehen sich auf Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG).

Gäste von Tagespflege-Einrichtungen gehören zum Personenkreis, der durch eine Coronavirus-Infektion besonders gefährdet werden kann.

Um Ansteckungsrisiken in der Tagespflege-Einrichtung zu verringern, sind das Einhalten von Basis-Hygienemaßnahmen (siehe RKI-Empfehlung Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten) unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne und besondere Infektionsschutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sind insbesondere folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Nicht zulässige Aufenthalte

Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, von COVID-19-Erkrankten oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten, die unter Quarantäne stehen, in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes nicht zulässig.

Alle Personen, die sich in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes aufhalten, müssen symptomfrei sein.

2. Symptomabfrage

Bei Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen darf der Gast nicht vom Fahrdienst befördert oder in der Tagespflege-Einrichtung betreut werden. Darüber ist der Gast bzw. sind die Angehörigen oder Betreuungspersonen des Gastes zu informieren. Der Symptomstatus sollte an die Tagespflege-Einrichtung möglichst im Voraus mitgeteilt werden, damit die Inanspruchnahme der Tagespflege bereits vor Abholung durch den Fahrdienst abgesagt werden kann.

Andernfalls sollte vor bzw. bei Betreten des Fahrzeugs bzw. der Einrichtung der Symptomstatus abgefragt werden,

- ▶ indem bei Abholung durch den Fahrdienst *vor dem Betreten des Fahrzeuges* bei jedem Gast der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen des Fahrzeuges, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur. Bei Ankunft in der Einrichtung ist die Dokumentation zu übergeben und um die Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung zu ergänzen.

Oder:

- ▶ indem bei Gästen, die den Fahrdienst nicht nutzen bzw. in dem Fall, dass eine Symptomabfrage durch den Fahrdienst nicht möglich ist, *bei Betreten der Einrichtung* der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur.

Von dem Gast oder ggf. vorhandenen Vertretungsberechtigten ist bei Auftreten von Symptomen eine Verdachtsabklärung über die Hausärztin oder den Hausarzt zu veranlassen (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht).



3. Fahrdienst

- ▶ Fahrdienstmitarbeiterinnen bzw. Fahrdienstmitarbeiter haben nach § 17 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung, soweit sie Kontakt zu einem Gast haben, eine FFP2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau zu tragen, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV. In diesem Fall ist das Tragen nur einer medizinischen Maske zulässig (siehe auch Abschnitt medizinische Masken!).

Während der Fahrt besteht für die Fahrzeugführerin bzw. den Fahrzeugführer wegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung aus verkehrsrechtlichem Grund keine Maskenpflicht. Das Tragen einer Maske wird wegen des Infektionsschutzes aber ausdrücklich begrüßt.

- ▶ Grundsätzlich haben auch Gäste der Tagespflege gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung während der Beförderung eine medizinische Maske zu tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht gemäß § 4 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung unzumutbar ist.
- ▶ Bei der Beförderung mehrerer Personen in einem Transportmittel wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern nach Möglichkeit einzuhalten, insbesondere, wenn in dem Fahrzeug Personen ohne Impfnachweis oder Genesenennachweis sitzen.
- ▶ Entgegen § 17 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung wird empfohlen, dass auch abschließend geimpfte, genesene oder getestete Personen aufgrund der Enge im Fahrzeug eine medizinische Maske tragen.
- ▶ Die Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen im Inneren des Beförderungsmittels erfolgt wie gewohnt, möglichst in kürzeren Abständen.
- ▶ Nach einer Fahrt ist im Anschluss für Luftaustausch durch Frischluftzufuhr zu sorgen.
- ▶ Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, insbesondere Abschnitt 4: „Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen“, ist zu beachten (siehe auch Abschnitt 4: Medizinische Masken!).

4. Medizinische Masken

- ▶ Grundsätzlich ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung das Tragen medizinischer Masken verpflichtend, solange sich *Personen* in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich ist, befinden.
- ▶ Die *Gäste der Tagespflege* haben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht gemäß § 4 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung unzumutbar ist.

Wenn für die Zeit der Essen-, Getränke- und Medikamenteneinnahme keine Maske getragen wird, ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (zu Anpassungen siehe auch Abschnitt Gemeinschaftsaktivitäten!).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, soweit *alle* anwesenden Gäste einen für sie geltenden Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung nach § 7 Niedersächsische Corona-Verordnung vorlegen (siehe auch hierzu Abschnitt Gemeinschaftsaktivitäten!).

- ▶ Die *Beschäftigten und Dritte* müssen nach § 17 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung eine FFP2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau



tragen, wenn Kontakt zu einem Gast besteht, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV. In diesem Fall ist das Tragen nur einer medizinischen Maske gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.

- ▶ Bei der Entgegennahme von *körpernahen Dienstleistungen*, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss, gilt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 11 Niedersächsische Corona-Verordnung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Gast nicht.
- ▶ Im Zusammenhang mit pflegerischen Tätigkeiten, bei denen mit Aerosolbildung gerechnet werden muss (Husten provozierende Maßnahmen, z. B. Absaugen), ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob vom Personal ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen (z. B. Tragen einer FFP3-Maske ohne Ausatemventil).
- ▶ Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 17 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht zulässig.
- ▶ Die ergänzenden Regelungen zum Atemschutz für alle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW geben aufgrund der aktuellen Pandemielage bis auf Weiteres ergänzend zu Punkt 15 des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards für die ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vor, dass bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zu anderen Personen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske - ohne Ausatemventil - zu tragen ist.

5. Testnachweise

- ▶ Nach § 28b Abs. 2 Satz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Tagespflege-Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucherinnen und Besucher (im Sinne von Dritten, die die Einrichtung betreten) anzubieten.

Gäste und Begleitpersonen, die eine Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z. B. Taxifahrinnen und Taxifahrer, Krankentransportpersonal), gelten nach § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG nicht als Besucher. Gleichwohl wird empfohlen, auch Gäste im Rahmen der Festlegungen im einrichtungseigenen Testkonzept risikobasiert bzw. bei Auftreten von geringsten Symptomen (auch bei bereits geimpften Personen) sehr niederschwellig und ohne Zeitverzug zu testen.

Ggf. sind auch Testungen nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung (zur Vermeidung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht) durchzuführen und zu dokumentieren.

- ▶ Nach § 28b Abs. 2 IfSG dürfen *Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher* unabhängig davon, ob sie über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen oder nicht, Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind und einen Testnachweis mit sich führen. Als Besucherinnen und Besucher gelten sowohl Personen, die die Gäste privat besuchen, als auch Dritte, die eine Einrichtung zur Erbringung einer Dienstleistung betreten.

Für Besucherinnen und Besucher, die eine Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen *ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern oder Gästen* nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z. B. Feuerwehr, Lieferanten), gilt die Testnachweispflicht nicht.

- ▶ Bei Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Beschäftigte sowie Dritten, die als medizinisches Personal Gäste zu Behandlungszwecken aufsuchen (z. B. Physiotherapie), die über einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis



nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, kann nach § 28b Abs. 2 Satz 4 IfSG die zugrundeliegende Testung auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung (z. B. zu Hause) erfolgen. Diese Testungen müssen für Arbeitgeber, Arbeitgeberinnen und Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, nur mindestens zweimal pro Woche durchgeführt werden.

- ▶ Die Leitungen der Einrichtungen sind nach § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG verpflichtet, die Testnachweise durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, jeder Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Dem Gesundheitsamt sind nach § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG monatlich anonymisierte Angaben zur einrichtungsbezogenen Impfquote in Bezug auf das Personal und die Gäste zu übermitteln (eine Muster-Vorlage für die Übermittlung der Impfquoten gemäß § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG steht in den Hinweisen zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen, siehe dort Anhang 2, zur Verfügung).

- ▶ **Gäste**, die körpernahe Dienstleistungen in Innenräumen entgegennehmen, müssen nach § 8a Corona-VO in folgenden Situationen ein negatives Testergebnis nachweisen:
 - wenn sie nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen und (ohne Warnstufe) nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung der nach § 2 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung festgestellte Indikator "Neuinfizierte" mehr als 35 beträgt,
 - wenn sie nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen und die Warnstufe 2 oder 3 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung festgestellt wurde.

Ausgenommen hiervon sind medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen, also solche, die auf einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung oder einem solchen Attest beruhen. Als medizinisch notwendige Dienstleistungen sind auch Behandlungen durch z. B. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anzusehen. Ebenso ist die alltägliche Pflege, die ebenfalls körpernah erbracht und entgegengenommen wird, davon ausgenommen.

Weiterführende Informationen zur Durchführung von Antigen-Schnelltests sind den Hinweisen für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts zu entnehmen.

6. Veranstaltungen und Zusammenkünfte

Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts zulässig. Diese Regelung enthält keine speziellen Vorgaben zu den einzelnen Warnstufen (vgl. § 2 Niedersächsische Corona-Verordnung), so dass hier weder hinsichtlich des eigentlichen Betriebs der Einrichtung der Tagespflege, des Besuchs durch Dritte noch bei Veranstaltungen mit Dritten die in § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung vorgesehenen Beschränkungen (insbesondere "2G" oder "2G+") zur Anwendung kommen. Maßgeblich sind vielmehr § 28b Abs. 2 IfSG mit den entsprechenden Testverpflichtungen sowie die Hygienekonzepte der Einrichtungen der Tagespflege.

Es wird gleichwohl dringend empfohlen, bei Veranstaltungen und Zusammenkünften die in § 8 niedersächsische Corona-Verordnung für die jeweiligen Warnstufen vorgesehenen Maskenpflichten zu beachten.



7. Händehygiene

- ▶ Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt jede Person eine Händedesinfektion durch.
- ▶ Nach Kontakten mit häufig gemeinsam benutzten Berührungspunkten (z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Griffe, gemeinsam genutzte Gegenstände), vor dem Essen, nach Benutzung eines Taschentuchs etc. ist ebenfalls eine Händedesinfektion durchzuführen (ggf. passiv). Alternativ kann auch eine Händewaschung mit Wasser und Flüssigseife durchgeführt werden.
Die Händedesinfektion ist hautschonender als häufiges Händewaschen. Wenn Händewaschen häufig durchgeführt wird, sollten Möglichkeiten der Hautpflege bereitgehalten werden.
- ▶ Berührungen im Gesicht, insbesondere Mund und Nase, sind zu vermeiden.
- ▶ Für das Personal sind außerdem die Indikationen des Konzepts der 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Die Vorgaben des einrichtungsbezogenen Hygieneplans sind ebenso zu beachten.
- ▶ Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.

8. Abstandhalten

- ▶ Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll, wann immer möglich, eingehalten werden.
- ▶ Das Abstandsgebot gilt - auch bei Gemeinschaftsaktivitäten - nicht, soweit *alle* anwesenden Gäste einen für sie geltenden Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung nach § 7 Niedersächsische Corona-Verordnung vorlegen. Es wird aber empfohlen, in Innenräumen bei nahen Kontakten und Unterschreitung des Mindestabstands eine medizinische Maske zu tragen, wenn möglich.

9. Belüftung

- ▶ Es wird empfohlen, in den Innenräumen der Einrichtung für ausreichend Frischluftzufuhr zu sorgen (regelmäßiges Stoßlüften).

10. Anzahl der Gäste

- ▶ Die tatsächliche Anzahl der Gäste ist abhängig von den räumlichen Vor-Ort-Gegebenheiten und dem Impf-, Genesenen- und Teststatus der Gäste, wonach die Gruppengröße im Fall der Anwesenheit von Personen, die weder geimpft, genesen oder getestet sind, dem Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung entsprechend anzupassen ist. Dies ist im einrichtungsbezogenen Hygienekonzept zu berücksichtigen. Bei Gruppenbetreuung sollten die Gruppengrößen grundsätzlich möglichst klein gehalten werden. Es sollten möglichst gleichbleibende Gruppen gebildet werden.

11. Gemeinschaftsaktivitäten

- ▶ Bei Gemeinschaftsaktivitäten soll der Mindestabstand von 1,5 Meter gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung möglichst eingehalten werden.
- ▶ Grundsätzlich gilt gemäß § 4 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit und solange die Gäste einen Sitzplatz eingenommen haben.
- ▶ Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit *alle* anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen



Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung nach § 7 vorlegen. Gleichwohl wird empfohlen, in Innenräumen bei nahen Kontakten und Unterschreitung des Mindestabstands eine medizinische Maske zu tragen, wenn möglich.

- ▶ Lautstarke Beschäftigungen oder Singen sollten in den Innenräumen vermieden werden. Falls doch im Innenbereich gesungen werden soll, ist zu empfehlen, dass die Beteiligten dabei möglichst den Mindestabstand einhalten, eine medizinische Maske tragen und für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt wird, um den Ausstoß und die Übertragung von Tröpfchen sowie eine Ansammlung und Verbreitung von Aerosolen im Raum einzuschränken.
- ▶ Zum Umgang mit gemeinsam zu benutzenden Gegenständen (z. B. Kartenspiele) siehe unter Händehygiene und Reinigung und Desinfektion. Eine personengebundene Benutzung von Gegenständen ist zu bevorzugen.
- ▶ Das Hygienekonzept kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.
- ▶ Unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 (AHA-L-Regeln unter den vor- und nachstehend genannten Bedingungen) und den Umgang mit Lebensmitteln können Gäste an der Zubereitung des Essens entsprechend den im Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Regelungen für eine Gästeküche unter Aufsicht und Mitwirkung des Personals, welches gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz belehrt worden ist, beteiligt werden.

12. Reinigung und Desinfektion

- ▶ Für die Reinigung und Desinfektion gelten die gleichen Anforderungen wie unter Normalbedingungen (entsprechend dem einrichtungsbezogenen Reinigungs- und Desinfektionsplan).
- ▶ (Hand-)Kontaktflächen, die häufig von mehreren Personen berührt werden (z. B. Fahrstuhlknöpfe, Handläufe, Griffe), sollten regelmäßig desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Gemeinsam, nicht personengebunden genutzte Gegenstände sollten vor Weiterbenutzen durch andere Personen desinfiziert werden.
- ▶ Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.